

# Wochenmarktsatzung der Stadt Bad Lausick

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung vom 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Öffentliche Einrichtungen

1. Die Stadt Bad Lausick ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.  
Zuständig für die Durchführung dieses Marktes ist die Stadtverwaltung als Marktverwaltung.
2. Die Wochenmarktsatzung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt von Markthändlern und Marktbesuchern.

## § 2

### Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet mittwochs auf dem Platz vor dem Rathaus einschließlich der östlich und westlich angrenzenden Parkflächen statt.
2. Der Aufbau der Stände hat in der Zeit von 07.00 Uhr – 08.00 Uhr zu erfolgen.  
Die Einnahme des Standplatzes erfolgt nach Zuweisung durch die Verantwortlichen der Marktaufsicht beziehungsweise nach Absprache.
3. Der Verkauf am Mittwoch hat in der Zeit von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr zu erfolgen.
4. Der Abbau der Stände und Verkaufseinrichtungen hat bis 18.00 Uhr abgeschlossen zu sein. Die Stromversorgung wird bis 18.00 Uhr zu Verfügung gestellt.
5. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt.
6. Werden Ort, Zeit oder Platz geändert, so wird dies den Beteiligten nach den Möglichkeiten der Marktverantwortlichen rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 3

### Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Lausick dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs

2. Außer den in Absatz 1 festgelegten Gegenständen können angeboten werden:
  - a) Textilien
  - b) Leder- und Gummiwaren
  - c) Autozubehörteile
  - d) Werkzeuge
  - e) Kunststoffartikel
  - f) Putz-, Wasch- und Pflegemittel
  - g) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
  - h) Bücher-, Papier- und Schreibwaren
  - i) kunstgewerbliche Artikel
  - j) Tonträger
  - k) Saisonartikel
  - l) Modeschmuck
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
4. Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktverantwortlichen.

#### **§ 4**

#### **Teilnahmeberechtigung**

1. Jedermann ist berechtigt im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
2. Die Marktverwaltung hat das Recht, die Wochenmarktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken.  
Die ist insbesondere gegeben, wenn:
  - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
  - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist,
  - c) wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde,
  - d) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerblicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde.
3. Die Marktverwaltung wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheidet insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an den Markttagen des Wochenmarktes.
4. Die Bewerbung für einen Standplatz hat unter Angabe des benötigten Stromanschlusses, des Warensortimentes und der Standgröße zu erfolgen.

## **§ 5 Standplätze auf dem Wochenmarkt**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
3. Eine Zuweisung für einen Standplatz kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein, mehrere oder alle Standflächen für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
  - b) der Anbieter, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
4. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagenanhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach Absprache mit den Marktverantwortlichen auf dem Marktplatz abgestellt werden.
2. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nicht überschreiten.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihre Anschrift beziehungsweise die Firmenanschrift anzubringen.
5. Das Anbringen von Werbung und Hinweisschildern ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.

## **§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Die Händler sind dafür allein verantwortlich.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
  - b) Ware im umhergehen anzubieten,
  - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - d) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
  - e) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren,
  - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz nur mit Genehmigung der Marktverwaltung Fahrzeuge abgestellt werden.
5. Die Gänge sind während der Verkaufszeit freizuhalten. Hier dürfen keine Waren abgestellt werden.
6. Den Angestellten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Lärmverbot auf dem Wochenmarkt**

1. Musikinstrumente, Mikrophone, Lautsprecher und andere Verstärkereinrichtungen sind so zu betreiben, dass Anlieger des Marktplatzes, Besucher und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
2. Die Marktverwaltung kann weitere Beschränkungen anordnen.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt und Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen sind ordnungsgemäß zu beräumen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitzunehmen.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Die Stadt haftet für die Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrer Bediensteten.

2. Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die im Zusammenhang mit seinem geschäftsbetriebsstehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt übernimmt insoweit keine Haftung.

Der Markthändler stellt die Verwaltung von Ansprüchen Dritter frei „insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen.“ Mit der Standzuweisung übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

3. Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.
4. Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.
5. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen vor:

- a) wenn der Händler durch akzeptable Gründe nachweisen kann, warum der Standaufbau nicht bis 08.00 Uhr erfolgen konnte,
- b) wenn der Händler durch akzeptable Gründe nachweisen kann, dass ein Hinweisschild außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes aufgestellt werden müsste,
- c) wenn auf Grund von ungünstigen Witterungsbedingungen die zugewiesene Grundfläche mittels Vordächer überschritten wird,
- d) wenn der Händler nachweisen kann, dass er sein Fahrzeug nicht vom Marktplatz entfernen kann.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 08.00 Uhr ohne triftigen Grund den Standaufbau nicht abgeschlossen hat;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Standplatz ohne Zuweisung beziehungsweise ohne Absprache mit der Marktverwaltung einnimmt;
  3. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der vorgegebenen Zeit verkauft;
  4. entgegen § 2 Abs. 4 den Abbau der Stände nicht bis 18.00 Uhr abgeschlossen hat;

5. entgegen § 3 Abs. 3 nicht erlaubte Ware beziehungsweise Waren ohne Zeugnis / Bescheinigung angeboten oder verkauft hat;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 von einem nicht zugewiesenen Standplatz Waren anbietet oder verkauft;
  7. entgegen § 6 Abs. 1 sonstige Fahrzeuge ohne Absprache auf dem zum Wochenmarkt gehörenden Flächen abstellt;
  8. entgegen § 6 Abs. 2 Vordächer benutzt, die die zugewiesene Grundfläche überschreiten;
  9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Verkaufseinrichtungen so aufgebaut wurden, dass die Marktoberfläche und andere Einrichtungen beschädigt wurden;
  10. entgegen § 6 Abs. 4 ihre Anschrift beziehungsweise Firmenanschrift und Auspreisung nicht gut sichtbar angebracht hat;
  11. entgegen § 6 Abs. 5 Werbung beziehungsweise Hinweisschilder außerhalb der Verkaufseinrichtung angebracht hat;
  12. entgegen § 7 Abs. 3 die in den Punkten a - f auf genannten Bestimmungen nicht beachtet;
  13. entgegen § 7 Abs. 4 während der Verkaufszeit den Wochenmarkt ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese auf dem Wochenmarkt abstellt;
  14. entgegen § 7 Abs. 5 die Gänge während der Verkaufszeit nicht freigehalten hat;
  15. entgegen § 7 Abs. 6 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen keinen Zugang gestattet und sich nicht auf Verlangen ausweist;
  16. entgegen § 8 Abs. 1 die genannten Geräte so betreibt, dass Anlieger und Besucher des Wochenmarktes belästigt werden;
  17. entgegen § 9 Abs. 1 die Marktfläche verunreinigt;
  18. entgegen § 9 Abs. 2 Satz a) die Standplätze und angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Eis und Schnee beräumt;
  19. entgegen § 9 Abs. 2 Satz c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht zurücklässt.
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 11 zugelassen worden sind.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,11 € und höchstens 1.022,58 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 511,29 € geahndet werden.

### § 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Wochenmarktsatzung tritt am **20.02.2002** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Bad Lausick vom 28.06.2000 außer Kraft.



Eisenmann  
Bürgermeister